

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Mai 2011 betreffend Ihre Absicht, Herrn Mariano Fernández (Chile) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen¹³⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben.“

DIE SITUATION IN BURUNDI¹³⁹

Beschlüsse

Auf seiner 6439. Sitzung am 9. Dezember 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2010/608)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Charles Petrie, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, zu beauftragen, die Situation in Burundi zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

„Die Situation in Burundi

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2010/608)“.

Resolution 1959 (2010) vom 16. Dezember 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Resolutionen 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006, 1791 (2007) vom 19. Dezember 2007, 1858 (2008) vom 22. Dezember 2008 und 1902 (2009) vom 17. Dezember 2009,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass zwischen Mai und September 2010 fünf Wahlen nacheinander erfolgreich abgehalten wurden, die trotz der Uneinigkeiten zwischen den politischen Akteuren nicht zu umfangreicher Gewalt führten und einen wichtigen Meilenstein bei der Festigung des Friedens und der Demokratie sowie der nachhaltigen Entwicklung in Burundi darstellen,

¹³⁸ S/2011/301.

¹³⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des siebenten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi¹⁴²,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen in Burundi, wie in seinem Bericht¹⁴² empfohlen, für einen am 1. Januar 2011 beginnenden Anfangszeitraum von zwölf Monaten als deutlich verkleinerte Präsenz der Vereinten Nationen mit den in Ziffer 3 festgelegten Kernaufgaben einzurichten, um die in den letzten Jahren von allen nationalen Akteuren bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Burundi erzielten Fortschritte zu unterstützen;

2. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs, dass das Büro der Vereinten Nationen in Burundi von einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unterstützt von einem Stellvertretenden Sonderbeauftragten, geleitet werden soll und dass dieser auch als Residierender Koordinator der Vereinten Nationen und als humanitärer Koordinator sowie als Residierender Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen fungieren soll, und erkennt an, dass das Büro über das entsprechende Fachwissen und über ausreichende Hilfsmittel verfügen muss, damit es sein Mandat wirksam und effizient wahrnehmen kann;

3. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen in Burundi, sich darauf zu konzentrieren und die Regierung Burundis dabei zu unterstützen,

a) die Unabhängigkeit, die Kapazitäten und den rechtlichen Rahmen der wichtigen nationalen Institutionen, insbesondere der Justiz- und der parlamentarischen Institutionen, im Einklang mit den internationalen Normen und Grundsätzen zu stärken;

b) den Dialog zwischen den nationalen Akteuren zu fördern und zu erleichtern und die Mechanismen für eine breite Beteiligung am politischen Leben, namentlich zur Umsetzung von Entwicklungsstrategien und -programmen in Burundi, zu unterstützen;

c) die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, um die nationale Einheit zu stärken und die Gerechtigkeit und die Aussöhnung innerhalb der Gesellschaft Burundis zu fördern, und operative Unterstützung für die Arbeit dieser Organe zu leisten;

d) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und namentlich die nationalen Kapazitäten auf diesem Gebiet sowie die nationale Zivilgesellschaft zu stärken;

e) sicherzustellen, dass alle die öffentlichen Finanzen und den Wirtschaftssektor betreffenden Strategien und Politiken, insbesondere das nächste Strategiedokument zur Armutsbekämpfung, einen Schwerpunkt auf die Friedenskonsolidierung und ein ausgewogenes Wachstum legen und dabei speziell auf die Bedürfnisse der schwächsten Bevölkerungsgruppen abzielen;

6. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und ermutigt die Regierung, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Reform des Sicherheitssektors, die Rechtspflege und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern sowie marginalisierten und schutzbedürftigen Minderheiten;

7. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere internationale Partner ihre Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen zu verdoppeln, die auf die Verbesserung der Politik-, Wirtschafts- und Verwaltungsführung und die Bekämpfung der Korruption gerichtet sind, mit dem Ziel, starke Antriebskräfte für dauerhaftes und ausgewogenes soziales und wirtschaftliches Wachstum zu schaffen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich *nahe*, zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung Burundis unternimmt, um die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere was die Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt angeht und im Hinblick auf die Festigung der Lenkungsstrukturen des Sicherheitssektors;

9. *spricht* der Regierung Burundis *seine Anerkennung dafür aus*, dass sie die Wiedereingliederung der letzten Gruppen von früher mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern und von Exkombattanten zum Abschluss gebracht hat, legt der Regierung *nahe*, dafür zu sorgen, dass diese Ergebnisse Bestand haben, legt der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, zu erwägen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen könnte, um die nachhaltige Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Bevölkerungsgruppen und sonstigen gefährdeten Gruppen stärker zu unterstützen, und unterstützt die Anstrengungen der Regierung im Rahmen der Kampagne zur freiwilligen zivilen Entwaffnung und die Einleitung des Waffenkennzeichnungs- und -registrierungsprozesses der Nationalpolizei Burundis;

10. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und die nationalen und internationalen Partner Burundis, den von ihnen in dem Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁴⁰ eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, ersucht die Kommission, der Regierung mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiter dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für dauerhaften Frieden, nachhaltige Sicherheit, Wiedereingliederung und langfristige Entwicklung in Burundi zu schaffen, namentlich dafür zu sorgen, dass bei der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit Fortschritte gemacht werden und dass die Ziele der Friedenskonsolidierung in den künftigen Strategieplanungsprozessen, insbesondere dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung, in vollem Umfang berücksichtigt werden, und ersucht die Kommission, den Sicherheitsrat in diesen Fragen zu beraten;

11. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, Berichten über Menschenrechtsverletzungen nachzugehen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern, und sicherzustellen, dass die für derartige Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, sich weiter darum zu bemühen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, und die Nationale Unabhängige Menschenrechtskommission rasch einzusetzen, in Übereinstimmung mit den in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Pariser Grundsätzen, und legt ihr ferner *nahe*, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit fortzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger

ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte voll genießen, wie dies in der Verfassung Burundis verankert und in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, auch den von Burundi ratifizierten, vorgesehen ist;

13. *begrüßt* den Abschluss der nationalen Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, spricht der Regierung Burundis seine Anerkennung für die Veröffentlichung des Berichts über diese Konsultationen aus und legt der Regierung nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationalen Partner und das Büro der Vereinten Nationen in Burundi die vorgeschlagenen Mechanismen zu schaffen;

14. *begrüßt außerdem* das kürzlich getroffene Dreiparteien-Übereinkommen zwischen Burundi, der Demokratischen Republik Kongo und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie die Fortschritte bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in der Vereinigten Republik Tansania lebenden Flüchtlinge und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht Lösungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge Burundis zu finden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat alle sechs Monate über die Durchführung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und dieser Resolution unterrichtet zu halten, mit einer Unterrichtung bis zum 31. Mai 2011 und einem Bericht bis zum 30. November 2011, und fordert den Generalsekretär auf, einen Katalog von Kriterien für die künftige Umwandlung des Büros in ein Landesteam der Vereinten Nationen zu erarbeiten und dem Rat regelmäßig über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.